Neues Wiener Tagblatt Abendbl. 21/IX. 1915

97

Der Volkswirt.

Die Erzeugungsbeschränkungen in der Baumwollindustrie und die Wäschewarenerzeuger.

Vom Herrn Kommerzialrat F. Fleischmann, Vorstandstellvertreter der Genossenschaft der Wäschewarenerzeuger und Stricker in Wien, geht uns nachstehende Zuschrift zu:

Die Genossenschaft der Wäschewarenerzeuger in Wien vertritt einen Gewerbezweig, der so ziemlich den größten Verbrauch von Baumwollwaren — in Friedenszeit überwiegend im gebleichten, seit Kriegsbeginn auch im rohen Zustand — in sich schließen dürfte.

Die Verordnung vom 16. September 1915 des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung betreffend die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle wurde, wie ich mit Befriedigung konstatieren kann, in unsern Kreisen mit Ruhe und Besonnenheit aufgenommen; es herrscht das Verständnis vor, daß diese staatliche Verfügung bezüglich der Einschränkung der Baumwollerzeugung im Interesse und zur Sicherung unsrer siegreichen Heere erfolgen mußte.

Welchen Einfluß diese Verordnung in wirtschaftlicher Beziehung auf unser Gewerbe ausüben wird, läßt sich heute unmöglich voraussagen, ich möchte aber immerhin vor Pessimismus warnen.

Ich halte es gar nicht für ausgeschlossen, daß, wenn von kompetenter Seite Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, ins ungemessen gehende Preissteigerungen vorhandener Vorräte auf eine berechtigte Kalkulationsbasis fallweise zu prüfen und direkte Preisausschreitungen zu verhindern, und solche Elemente lahmzulegen, die in Friedenszeit mit Baumwolle nie etwas zu schaffen hatten, jetzt aber schwunghafte Spekulation damit treiben und den Markt empfindlich beeinflussen, wir keine Ursache haben, mit Besorgnis in die Zukunft zu blicken; ja es steht vielmehr zu erwarten, daß dann immerhin eine gewisse Preisstabilisierung jener Artikel, die für den Kommerz in Betracht kommen, eintreten dürfte.

Die Erzeugungsbeschränkungen müssen sich naturgemäß auch bei uns fühlbar machen. Auch unsre Erzeugungsbetriebe (Konfektionierung) werden eine Beschränkung erfahren müssen. Dieser Ausfall soll durch eine intensivere Bewerbung unsrer Kreise (des befugten Gewerbes) um Lieferungen oder Lohnarbeiten für die Heeresverwaltung zu decken versucht werden, so daß voraussichtlich in der Beschäftigung der zahlreichen qualifizierten Wiener Arbeitskraft keine Stockung eintreten wird.

Zur Vorratsaufnahme selbst möchte ich nach eingeholten Informationen bei der Baumwollzentrale bemerken, daß bloß Männerartikel aus den verschiedenen in der Verordnung detailliert angeführten Stoffgattungen aufzunehmen, beziehungsweise anzumelden sind, ferner daß die verschiedenen Stoffgattungen in den Anmeldescheinen unter der handelsüblichen Bezeichnung (unter denen sie von den Fabrikanten seinerzeit geliefert wurden), wie zum Beispiel Chiffon, feinfädig, Chloth rc. anzuführen sind, ferner, daß alle fertigen Stoffe, gebleicht rc., vorläufig beliebig verarbeitet und die konfektionierten Waren beliebig im Inlande verkauft werden dürfen. Bloß Rohwaren aus Garn über Nr. 16 oder unter Nr. 22 dürfen nur mit behördlicher Bewilligung im konfektionierten oder unkonfektionierten Zustande geliefert werden.

Dagegen dürfen aus diesen Rohwaren ausgesprochene Militärartikel auch auf Lager konfektioniert werden, dürfen aber ebenfalls wieder bloß mit behördlicher Bewilligung zu einer Lieferung verwendet werden. Für diese Lagerwaren besteht ebenfalls die Anzeigepflicht.